

heim,¹⁾ den vorderen Roßgarten, den hinteren (oder äußersten) Roßgarten²⁾ und die neue Sorge.³⁾

Erstes Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung im städtischen Theile von Königsberg.

I. Die Räthe.⁴⁾

Im Allgemeinen.

Seit der Gründung der drei Städte Königsberg war die höchste Obrigkeit in jeder Stadt der Rath (magistratus, senatus, curia). Er sollte der Regel nach aus dem Bürgermeister (consul), dem Oberhaupte der Stadt, dem Vicebürgermeister (des Bürgermeisters Compan, proconsul, consularis), seinem Stellvertreter und 10⁵⁾ Rathsherren (Rathsverwandte, Rathsfreunde, senatores) bestehen, war aber aus Sparsamkeitsrücksichten selten so stark besetzt. Im Anfange des Jahres 1701 erhielten die Rathsherren durch eine Verordnung Friedrichs I. den Titel Stadträthe, seit 1708 ließ sich jeder Rathsherr Stadtrath nennen.⁶⁾ Ueber die Qualification zum Amte eines Bürgermeisters oder Rathsherrn

1) Ueber den Sackheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 671—704.

2) Ueber den vorderen und hinteren Roßgarten (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 535—546.

3) Die Gegend der heutigen Königsstraße mit den Nebenstraßen. Als 1626 und in den folgenden Jahren das nur schwach bebaute Terrain dieser Freiheit in die neue Umwallung hineingezogen wurde, entwickelte sich auf demselben eine neue Freiheit, die ihren Namen nach der neuen Umwallung erhielt, denn Sorge (mittelhochdeutsch zarge) bedeutet soviel wie Einfassung, Umwallung (cf. über diese Deutung Richter: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 1885 Bd. I. S. 31, 32 und Note 1.) Ueber andere Deutungen cf. Frischbier: Preuss. Wörterbuch s. v. Neuesorge. Ueber die neue Sorge (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 546—552.

4) Erl. Pr. I. S. 215—223.

5) Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 217, daß neben dem Bürgermeister und Vicebürgermeister 11 Rathsherren, im Ganzen also 13 Rathsherren zum Rath gehörten, beruht auf einem Druckfehler.

6) Das Erl. Pr. I. S. 861 spricht von Usurpation dieses Titels.